

Guido Lechner
Uhlandstr. ●
22087 Hamburg
Pressestelle / Korruptionsblog.com
presse@korruptionsblog.com

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

per Telefax: 040 427 981 - 900

Hamburg, den 03. April 2017

Geschäfts-Nr. 2 Zs 151 / 17

Betrifft: Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (Geschäfts-Nr. 2 Zs 151 / 17)
vom 14. März 2017, eingegangen am 31. März 2017,

(Anlage 1).

Betraf: Bescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg (Geschäfts-Nr. 3303 Js 86 / 17) vom
20. Februar 2017, eingegangen am 25. Februar 2017 und meine Erinnerung vom
26. Februar 2017.

(Anlage 2).

Individualbeschwerdeverfahren an den Europäischen Gerichtshof für Menschen-
rechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017.

Unter erneutem Protest erhebe ich hiermit

Beschwerde

gegen den weiteren Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (Geschäfts-Nr. 2 Zs 151 /
17) gegen mich vom 14. März 2017, zugestellt am 31. März 2017.

Begründung:

Der weitere Erlaß des beschwerdegegenständlichen Bescheides durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (Geschäfts-Nr. 2 Zs 151 / 17) (Anlage 1) erfolgte ebenso durch sachlich unzuständige Strafverfolgungsbehörden.

Denn am **06. Januar 2017** wurde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft kein Strafantrag gestellt.

Daher ist der weitere Bescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (Geschäfts-Nr. 2 Zs 151/ 17) ebenso nicht zulässig und nicht statthaft anzusehen. Bei diesen weiteren Bescheid handelte es sich daher ebenso um eine Überraschungsentscheidung/Überraschungsbescheid.

Zumal bereits unmissverständlich dargelegt wurde, dass das anhängige Verfahren nur beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg anhängig ist. Es liegt erneute vorsätzliche unrichtige Sachbehandlung und durch vorsätzliches Übergehungsverbot bis hin von Rechtsbeugung (§ 339 StGB) pp. auch durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg hierbei vor.

Meine unmissverständliche Einlassung an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg u.a. wie vom 06. Januar 2017 bezogen sich ausschließlich auf die Verfahrensgegenstände meines dort bereits rechtshängigen Individualbeschwerdeverfahrens (Klagen und Strafanträge).

Darüber hinaus weist der Bescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (Geschäfts-Nr. 2 Zs 151 / 17) (Anlage 1) erhebliche Unkorrektheiten pp. auf.

Hinreichender Tatverdacht gegen gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ist unstreitig gegeben und liegt unstreitig vor.

wegen u.a. wie Grundrechtsverletzungen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, 101 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 GG), (§ 93a Abs.1 BVerfGG) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG pp.

Hierzu sind sämtliche Verfahrensunterlagen bereits beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag rechtshängig angebracht.

Eine angebliche Pauschalierung wie durch die Staatsanwaltschaft und durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg durch Schutzbehauptung vorgetragen wurde in dessen Bescheide vom 20. Februar 2017 (Geschäfts-Nr. 3303 Js 86 / 17) und 14. März 2017 (Geschäfts-Nr. 2 Zs 151 / 17). ist nicht gegeben und liegt auch nicht vor.

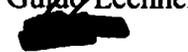
Ich betrachte den weiteren hier beschwerdegegenständlichen Bescheid diesmal durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg aufgrund dessen sachlich unzutreffenden Behandlung meiner Einlassung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017 als Gefälligkeitsbescheid zugunsten gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Ich interpretiere auch diesen weiteren Gefälligkeitsbescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung dessen Einlassung als **Gefälligkeitsbescheid**.

Gefälligkeitsbescheide von Strafverfolgungsbehörden erfüllen ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amte (§ 258a StGB) oder Begünstigung im Amte (§ 257 StGB).

Eine inhaltsgleiche Kopie der vorliegenden Beschwerde, einschließlich ihrer Anlage, erhalten vorab per Telefax und per E-Mail zur Kenntnis

der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, der Internationale Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin und die UN-Menschenrechtskommission in Berlin und Genf sowie die internationale Presse.


Guido Lechner


Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Der Generalstaatsanwalt

Aktenzeichen: 2 Zs 151/17
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Fernsprecher: 040/42843 - 3638
Telefax: 040/427981 - 900

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Postfach 305261, 20316 Hamburg

Herrn
Guido Lechner
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg

Anlage 1

14. März 2017

**Ermittlungsverfahren gegen Richter am BGH und BVerfG
wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) pp.**

**Strafanzeige vom 06.01.2017
Einstellungsbescheid vom 20.02.2017
Beschwerde vom 26.02.2017**

Sehr geehrter Herr Lechner,

auf Ihre Beschwerde vom 26.02.2017 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20.02.2017 (Az.: 3401 Js 93/17) ist der Vorgang hier zur Überprüfung vorgelegt worden.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Einstellung des Verfahrens zu Recht erfolgt ist. Der Sachvortrag zu Ihrer Strafanzeige gegen die Richter am Bundesgerichtshof und die Richter am Bundesverfassungsgericht, die in ihrer Klagschrift an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 06.01.2017 enthalten ist und die der Staatsanwaltschaft Hamburg vom Bundeskriminalamt am 09.01.2017 zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorgelegt wurde, begründet nicht den nach § 152 StPO für die Aufnahme von Ermittlungen erforderlichen Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat.

Ihre Beschwerde wird daher zurückgewiesen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Dr. Wolke
Staatsanwalt

Rechtsbelehrung gemäß § 172 Strafprozessordnung:

Gegen diesen Bescheid kann durch einen Anzeigenden, der gleichzeitig Verletzter ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg, gestellt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag vor deren Ablauf bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (vgl. § 172 Abs. 2 und 3 StPO).